

Auszug aus: Landtag-Drucksache 6/13505

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz)

Seiten 81/82 (Seiten 76/77 des Gesetzentwurfes mit Begründung):

[Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)]

...

Zu Absatz 17

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Aus rechtssystematischen Gründen werden die bisher in § 25 SächsVwKG a. F. enthaltenen Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in weisungsfreien Angelegenheiten ohne wesentliche inhaltliche Änderungen in das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) übertragen. Damit sind künftig alle Ermächtigungen zur Erhebung von Kommunalabgaben, die den weisungsfreien Bereich betreffen, im SächsKAG enthalten.

Zusätzlich zur bisherigen Regelung wird mit dem neuen § 8a Absatz 1 Satz 2 SächsKAG eine ausdrückliche Regelung zum notwendigen Inhalt der Verwaltungskostensatzung aufgenommen. Diese Vorschrift stellt an den Inhalt der zu erlassenden Satzung geringere Anforderungen als sie nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SächsKAG für kommunale Abgabensatzungen grundsätzlich vorgeschrieben sind. Dies ist darin begründet, dass ein Teil der sonst gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SächsKAG in den kommunalen Abgabensatzungen zu regelnden Inhalte bereits in den auf Grund der in der neuen Regelung des § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG enthaltenen Verweisungskette anzuwendenden Vorschriften des SächsVwKG abschließend geregelt ist.

Im Unterschied zu § 25 SächsVwKG a. F. gilt § 8a SächsKAG nicht nur für Amtshandlungen, sondern auch für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten. Gemäß Absatz 2 Satz 1 entspricht der Begriff der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung in Absatz 1 Satz 1 dem des § 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsVwKG. Kennzeichnend ist damit insbesondere, dass der schlicht-hoheitlichen Maßnahme der Behörde Außenwirkung und Eigenständigkeit zukommen. Die Möglichkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 ist allerdings auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung subsidiär gegenüber der Möglichkeit der Erhebung von anderen Abgaben nach den Vorschriften des SächsKAG.

Zu Nummer 4

Mit der Folgeänderung wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen an das neu geschaffene Sächsische Verwaltungskostengesetz angepasst.